

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 1267

[C — 2004/00129]

26 MAART 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming en van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van die wet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming,

— van het koninklijk besluit nr. 264 van 31 december 1983 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming,

— van de wet van 11 januari 1984 tot wijziging van artikel 10 van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming,

— van titel XIII van boek II van de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur,

— van titel I en van hoofdstuk III van titel II van de wet van 15 januari 1999 houdende budgettaire en diverse bepalingen,

— van de wet van 28 februari 1999 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming,

— van de wet van 25 maart 2003 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming,

— van de wet van 28 maart 2003 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 8 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming;

— van het koninklijk besluit nr. 264 van 31 december 1983 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming;

— van de wet van 11 januari 1984 tot wijziging van artikel 10 van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming;

— van titel XIII van boek II van de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur;

— van titel I en van hoofdstuk III van titel II van de wet van 15 januari 1999 houdende budgettaire en diverse bepalingen;

— van de wet van 28 februari 1999 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming;

— van de wet van 25 maart 2003 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming;

— van de wet van 28 maart 2003 tot wijziging van de wet van 31 december 1963 betreffende de civiele bescherming.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 26 maart 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 1267

[C — 2004/00129]

26 MARS 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile et de dispositions légales et réglementaires modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile,

— de l'arrêté royal n° 264 du 31 décembre 1983 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile,

— de la loi du 11 janvier 1984 modifiant l'article 10 de la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile,

— du titre XIII du livre II de la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat,

— du titre I^{er} et du chapitre III du titre II de la loi du 15 janvier 1999 portant des dispositions budgétaires et diverses,

— de la loi du 28 février 1999 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile,

— de la loi du 25 mars 2003 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile,

— de la loi du 28 mars 2003 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 8 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile;

— de l'arrêté royal n° 264 du 31 décembre 1983 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile;

— de la loi du 11 janvier 1984 modifiant l'article 10 de la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile;

— du titre XIII du livre II de la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat;

— du titre I^{er} et du chapitre III du titre II de la loi du 15 janvier 1999 portant des dispositions budgétaires et diverses;

— de la loi du 28 février 1999 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile;

— de la loi du 25 mars 2003 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile;

— de la loi du 28 mars 2003 modifiant la loi du 31 décembre 1963 sur la protection civile.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 26 mars 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Bijlage 1 — Annexe 1^{re}

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

31. DEZEMBER 1963 — Gesetz über den Zivilschutz

BALDUIN, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Zivilschutz*

Artikel 1 - Der Zivilschutz umfasst sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts den Schutz und das Weiterleben der Bevölkerung zu sichern und das Vermögen des Landes zu bewahren. Er hat auch zum Ziel, bei verhängnisvollen Ereignissen, Katastrophen und Unglücksfällen zu jeder Zeit Personen Hilfe zu leisten und Güter zu schützen.

Art. 2 - Der König legt die in Sachen Zivilschutz zu treffenden Maßnahmen fest.

Insbesondere kann Er ein Zivilschutz-Maßnahmenprogramm erstellen, das von jedem Einwohner, von den von Ihm bestimmten öffentlichen Diensten und von jeder privaten, öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf den Schutz vor Kriegshandlungen kann der König auch vorschreiben, dass in Immobilien besondere Räumlichkeiten eingerichtet werden; Baugenehmigungen werden nur erteilt, wenn die Pläne mit den für die Durchführung dieser Maßnahme erstellten Regeln übereinstimmen.

Art. 3 - In Kriegszeiten oder in Zeiten, die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die militärischen Requirierungen Kriegszeiten gleichgesetzt sind, kann der König anordnen, dass Einwohner von Amts wegen in die Zivilschutzdienste eingezogen werden.

In den im vorangehenden Absatz vorgesehenen Fällen und im Rahmen der vom König festgelegten Grenzen kann auch der Bürgermeister anordnen, dass Einwohner der Gemeinde von Amts wegen in den Zivilschutzdienst, der die Gemeinde betreut, eingezogen werden.

Art. 4 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, organisiert die Mittel und löst die Maßnahmen aus, die für den Zivilschutz im gesamten Staatsgebiet notwendig sind. Er koordiniert die Vorbereitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen sowohl bei den verschiedenen Ministerien als auch bei den öffentlichen Einrichtungen.

Diese Koordinierung bezieht sich auch auf alle Maßnahmen mit Bezug auf den Einsatz der Mittel der Nation, die bereits in Friedenszeiten getroffen werden müssen, um in Kriegszeiten den Zivilschutz zu gewährleisten.

Der Minister übt seine Befugnisse aus in Zusammenhang mit Zivilschutzfragen, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und anlässlich der auf diesem Gebiet nützlichen, auf internationaler Ebene stattfindenden Austauschgelegenheiten.

Art. 5 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, oder sein Beauftragter kann in Friedenszeiten bei Einsätzen im Rahmen des Zivilschutzes und für die Bedürfnisse desselben die Requirierung von Personen und Sachen durchführen, die er für nötig erachten sollte.

Dieselbe Befugnis haben der Bürgermeister oder, in dessen Auftrag, die Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste bei Einsätzen dieser Dienste im Rahmen ihres Auftrags in Friedenszeiten.

Der Staat, im ersten Fall, und die Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattgefunden hat, im zweiten Fall, sind dazu verpflichtet, den Schaden wiedergutzumachen, den sie auf diesem Weg requirierten Personen oder Sachen zugefügt haben und der aus Unfällen hervorgegangen ist, die sich während der oder bedingt durch die Durchführung der Operationen ereignet haben, für die die Requirierung stattgefunden hat. Eine Wiedergutmachungspflicht besteht nicht, wenn der Unfall vom Opfer absichtlich verursacht worden ist.

Für die Dauer der Einsatzleistungen der Zivilschutzdienste und der kommunalen Feuerwehrdienste werden der Arbeitsvertrag und der Lehrvertrag zugunsten von Arbeitnehmern, die diesen Diensten angehören oder unter diesen Umständen requiriert worden sind, ausgesetzt.

Art. 6 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, oder sein Beauftragter kann in Kriegszeiten oder wenn verhängnisvolle Ereignisse, Katastrophen oder Unglücksfälle drohen, zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung letztere verpflichten, sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen, und den von dieser Maßnahme betroffenen Personen einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen; er kann der Bevölkerung aus demselben Grund verbieten, sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben.

Art. 7 - Die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen, wird in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Franken oder mit nur einer dieser Strafen und in Kriegszeiten oder in Zeiten, die Kriegszeiten gleichgesetzt sind, mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zu tausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, oder gegebenenfalls der Bürgermeister kann außerdem die genannten Maßnahmen von Amts wegen, ausschließlich auf Kosten der weigernden und säumigen Personen durchführen lassen und die so entstandenen Kosten von Amts wegen im Zwangswege zurückfordern.

Art. 8 - Die kommunalen Feuerwehrdienste und die Zivilschutzdienste können zum gemeinsamen Einsatz aufgerufen werden.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, legt die Modalitäten fest für die Koordinierung der Operationen, bei denen Zivilschutzdienste und kommunale Feuerwehrdienste gemeinsam zum Einsatz kommen.

Provinzen und Gemeinden können verpflichtet werden, den Zivilschutzdiensten Grundstücke, Räumlichkeiten, Mobilien und Bedarfsmaterial entweder zur Unterrichtung des Personals dieser Dienste oder zwecks Durchführung der Zivilschutzmaßnahmen auf ihrem Gebiet zur Verfügung zu stellen; der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, legt die Modalitäten für die eventuelle Entschädigung, die in diesem Zusammenhang vorzusehen ist, fest.

In Kriegszeiten werden die den Provinzen und Gemeinden auferlegten Maßnahmen statt von den normalerweise zuständigen provinziellen und kommunalen Organen vom Gouverneur oder vom Bürgermeister angeordnet; die Regelungen und Verordnungen werden in diesem Fall verbindlich, sobald sie auf die vom Gouverneur oder vom Bürgermeister festgelegte Weise bekannt gemacht worden sind.

KAPITEL II — *Kommunale und regionale Feuerwehrdienste*

Art. 9 - Der König legt die Regeln für die allgemeine Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste fest.

Diese Dienste unterliegen der vom König organisierten Inspektion.

Diese Inspektion umfasst die Kontrolle nach Aktenlage und vor Ort in Bezug auf die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und in Bezug auf die Durchführung der in Sachen Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehenen Maßnahmen.

Das mit der Inspektion beauftragte Personal hat zu jeder Zeit freien Zugang zu den Anlagen, über die die kommunalen Feuerwehrdienste verfügen, und kann Untersuchungen durchführen.

Art. 10 - Die Gemeinden einer jeden Provinz werden für die allgemeine Organisation der Feuerwehrdienste in Regionalgruppen eingeteilt. Nach Konsultierung der Interesse habenden Gemeinderäte legt der Provinzgouverneur die Zusammensetzung dieser Gruppen fest und bestimmt in jeder Gruppe die Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet.

Diese Gemeinde ist von ihrer Bestimmung wegen verpflichtet, über einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material zu verfügen.

Eine Regionalgruppe kann sich aus Gemeinden verschiedener Provinzen zusammensetzen. Die betreffenden Gouverneure legen im gegenseitigen Einvernehmen die Zusammensetzung der Gruppe fest und bestimmen die Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet; wird keine Einigung erzielt, wird der Beschluss auf Antrag eines dieser Gouverneure vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, gefasst.

Die anderen Gemeinden der Regionalgruppe sind verpflichtet, entweder einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material beizubehalten oder gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrags, der vom Provinzgouverneur gemäß der vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, bestimmten Norm und nach Konsultierung der Interesse habenden Gemeinderäte festgelegt wird, auf den Feuerwehrdienst der Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet, zurückzugreifen.

Die Maßnahmen, die im Hinblick auf den Einsatz des Feuerwehrdienstes letztgenannter Gemeinde vorzusehen sind, werden in einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, beschlossenen allgemeinen Regelung festgelegt. Sie können vom Provinzgouverneur vervollständigt werden, wenn die örtlichen Umstände es verlangen und die Interesse habenden Gemeinderäte es beantragen.

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes geltenden Vereinbarungen hören an dem vom König festgelegten Datum auf, wirksam zu sein.

Art. 11 - Wenn eine Gemeinde ihren aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Provinzgouverneur, nachdem er die verantwortlichen Behörden angehört hat, von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen festlegen und einen Sonderkommissar damit beauftragen, sich vor Ort zu begeben, um diese Maßnahmen ausführen zu lassen. Das Kostenverfahren in Zusammenhang mit der Sendung des besagten Sonderkommissars vor Ort ist das durch Artikel 88 des Gemeindegesetzes festgelegte Verfahren.

Auch befindet der Provinzgouverneur über jede Beschwerde, mit der er bezüglich der Anwendung und Ausführung der in Artikel 10 vorgesehenen Einsatzregelung durch eine Gemeinde befasst wird; er legt die Maßnahmen fest, die geboten sind. Wenn es sich um Gemeinden verschiedener Provinzen handelt, teilt der Gouverneur, der in der Sache befunden hat, seinen Beschluss den anderen betroffenen Gouverneuren mit, die ihrerseits, falls Einvernehmen besteht, ebenfalls die notwendigen Maßnahmen festlegen können; wird keine Einigung erzielt, wird der Beschluss auf Antrag eines dieser Gouverneure vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, gefasst.

Der Betrag des in Artikel 10 vorgesehenen Beitrags wird auf Anforderung des zuständigen Provinzgouverneurs von der Aktiengesellschaft «Gemeindekredit von Belgien» vom Konto der den Beitrag schulenden Gemeinde auf das Konto der Gläubigergemeinde übertragen.

Art. 12 - Der König kann innerhalb der Grenzen der Haushaltsgesetze und unter den von Ihm festgelegten Bedingungen den Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, helfen, sowohl indem er ihnen Subventionen gewährt als auch indem er speziell für die Bedürfnisse dieser Dienste erworbenes Material an sie abtritt.

Art. 13 - Die Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste müssen übereinstimmend mit einer vom König festgelegten Musterverordnung erstellt werden.

Die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse müssen dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden. Wenn die Verordnungen binnen vierzig Tagen, nachdem sie bei der Provinzialregierung oder beim Bezirkskommissariat eingegangen sind, vom Provinzgouverneur nicht abgelehnt worden sind, werden sie von Rechts wegen wirksam.

Der König legt die Eignungs- und Fähigkeitskriterien sowie die Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste fest. Gemeinderatsbeschlüsse über die Ernennung, Beförderung, einstweilige Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst der Offiziere müssen dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden.

Aufhebungsbestimmung

Art. 14 - § 1 - a) In der Überschrift des Gesetzes vom 16. Juni 1937, durch das der König ermächtigt wird, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Kriegsfall die Mobilisierung der Nation und den Schutz der Bevölkerung zu sichern, werden die Wörter «und den Schutz der Bevölkerung» gestrichen.

b) In Artikel 1 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «und den Schutz der Bevölkerung» gestrichen.

§ 2 - Der Königliche Erlass Nr. 3 vom 20. Mai 1939 zur allgemeinen Organisation des passiven Schutzes der Bevölkerung gegen Angriffe aus der Luft, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, wird aufgehoben.

§ 3 - Artikel 28 des Gemeindegesetzes wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Dezember 1963

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes

A. GILSON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

P. VERMEYLEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 maart 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 mars 2004.

ALBERT

ALBERT

Van Koningswege :

Par le Roi :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

P. DEWAELE

Bijlage 2 — Annexe 2

MINISTERIUM DES INNERN

**31. DEZEMBER 1983 — Königlicher Erlass Nr. 264
zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz**

BALDUIN, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden, insbesondere des Artikels 1 Nr. 4 und des Artikels 2 § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

In der Erwägung, dass die finanziellen Lasten bestimmter Feuerwehrdienste bedeutend sind, dass ihre Aufträge über die geographische Zone ihrer Gemeinde hinausreichen, dass auf der Grundlage eines Plans zur Sanierung der lokalen Finanzen sofort für eine Verringerung der finanziellen Lasten derartiger Dienste gesorgt werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In das Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz wird ein Artikel *10bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *10bis* - § 1 - Eine Gemeinde, die zum regionalen Gruppenzentrum bestimmt worden ist, kann im Rahmen eines Plans zur Sanierung ihrer Finanzen, ausgearbeitet, um den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 110 vom 13. Dezember 1982, durch den den Provinzen, Gemeinden und Gemeindeagglomerationen und -föderationen ein ausgeglichener Haushalt auferlegt wird, zu genügen, mit einer oder mehreren anderen Gemeinden ihrer Gruppe eine interkommunale Feuerwehrvereinigung bilden, die durch das Gesetz vom 1. März 1922 über die Vereinigung von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit geregelt wird.

§ 2 - Wenn eine interkommunale Feuerwehrvereinigung gegründet wird, üben die Organe dieser Vereinigung die den Gemeindebehörden durch vorliegendes Gesetz zugeteilten Befugnisse aus und erfüllen die Aufträge, die der zum Gruppenzentrum bestimmten Gemeinde zugewiesen worden sind.